

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



Scharnweberstraße 31
10247 Berlin
Tel: 0176-70209612
e-mail: info@zif-frauenhaeuser.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Tel. Sprechzeiten in der Regel Mo, Di und Do.

Berlin, 10.07.2026

Stellungnahme der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Stand Juli 2026

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
2.	Übergreifende Aspekte zum Gesetzesentwurf.....	3
3.	Stellungnahme.....	4
3.1	Allgemeine Vorschriften.....	4
3.2	Verfahren im ersten Rechtszug.....	7
3.3	Einstweilige Anordnungen.....	9
3.4	Rechtsmittel.....	9
3.5	Verfahrenskostenhilfe.....	10
3.6	Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs.....	11
3.7	Verfahren in Kindschaftssachen.....	12
3.8	Verfahren in Abstammungssachen.....	20
3.9	Verfahren in Gewaltschutzsachen.....	21
3.10	Verfahren in Unterhaltssachen.....	22
3.11	Schlussvorschriften.....	22
4	Fazit.....	23

1. Einleitung

Mit rund 100 autonomen Frauenhäusern bündelt die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) die Expertise eines zentralen Teils der Praxis im Gewaltschutz für Frauen und Kinder und bringt diese Perspektive in den bundespolitischen Diskurs ein.

Aus Sicht der Autonomen Frauenhäuser bestand ein zentrales Problem der bisherigen Regelungen darin, dass der Fokus häufig auf Mediation, der Förderung einer „guten Elternkooperation“ und der Aufrechterhaltung von Umgangskontakten lag – auch in Fällen häuslicher Gewalt. Dies führte nicht selten dazu, dass die Sicherheits- und Schutzinteressen von Kindern sowie von gewaltbetroffenen Müttern hinter dem Ziel einer Einigung der Eltern zurücktreten mussten.

Die Reform stellt einen wichtigen Schritt hin zu einem realistischeren und gewaltsensibleren Familienrecht dar. Sie stellt klar, dass in Gewaltsituationen kein Zwang zu einer Einigung besteht, und stärkt zugleich die Möglichkeiten der Gerichte, Umgangskontakte einzuschränken oder auszusetzen, wenn dies zum Schutz von Kindern und Betroffenen erforderlich ist. Besonders relevant ist die Anerkennung, dass Kinder eigenständig von sogenannter Häusliche Gewalt betroffen sind und nicht lediglich indirekt beteiligt.

Damit vollzieht die Reform einen grundlegenden Perspektivwechsel: Der Schutz und die Sicherheit von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen erhalten Vorrang vor der Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen um jeden Preis.

Positiv hervorzuheben ist auch die erstmalige explizite Benennung von Frauenhäusern im Gesetz in den Paragrafen zu den örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte. So werden die Lebensrealitäten gewaltbetroffener Familien mit einbezogen und nicht mehr ausgeblendet, sondern rechtlich sichtbar gemacht.

Als Einrichtung des Gewaltschutzsystems unterstützen wir Frauen und Kinder, die von sogenannter Häuslicher Gewalt betroffen sind. Unsere tägliche Praxis zeigt, dass familiengerichtliche Verfahren entscheidend darüber bestimmen, ob Schutz tatsächlich wirksam wird oder ob Gewaltverhältnisse fortgeführt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich die Reformbemühungen im FamFG, sehen jedoch weiterhin erhebliche Schutzlücken für gewaltbetroffene Frauen und Kinder, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Gewaltschutz (§§ 210 ff. FamFG) und Kindschaftsverfahren (§§ 151 ff. FamFG).

Der vorliegende Entwurf bleibt in zentralen Punkten hinter diesen Anforderungen zurück. Wichtige Problemlagen – insbesondere im Kontext häuslicher Gewalt und ungleicher Machtverhältnisse – werden nicht ausreichend adressiert. Damit wird das bestehende Schutzdefizit in familiengerichtlichen Verfahren nicht wirksam genug behoben.

2. Übergreifende Aspekte zum Gesetzesentwurf

Der Begriff häusliche Gewalt ist zwar im rechtlichen und politischen Diskurs etabliert, erweist sich jedoch aus fachlicher Sicht als unzureichend, um die tatsächlichen Gewaltverhältnisse angemessen abzubilden.

Durch die Fokussierung auf das „Häusliche“ wird Gewalt als privates oder situatives Geschehen beschrieben und damit strukturell entpolitisiert. Gleichzeitig verschleiert der Begriff die geschlechtsspezifische Dimension von Gewalt und begünstigt in der Praxis eine unzutreffende Gleichsetzung mit elterlichen Konflikten.

Für die Arbeit der Autonomen Frauenhäuser und die Wahrnehmung von Schutzbedarfen ist jedoch entscheidend, Gewalt als Ausdruck von Macht-, Kontroll- und Unterwerfungsverhältnissen zu verstehen. Diese Gewalt wirkt regelmäßig über Trennungssituationen hinaus fort. Jährlich sind durchschnittlich ca. 80 % der Betroffenen Frauen gegenüber ca. 78% von Männern als Ausübende der Gewalt im Bereich Partnerschaftsgewalt.¹

¹ Ebenfalls zeigt sich im Vergleich der Berichtsjahre 2020 bis 2024, dass weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt durchgehend die größte Opfergruppe darstellen, gefolgt von weiblichen Opfern von Innerfamiliärer Gewalt.“ Bundeslagebild Häusl. Gewalt 2024, Seite 9
Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024, Seite 5: Kernaussagen zur Partnerschaftsgewalt:
79,3% Opfer weiblich, 77,7% Tatverdächtige männlich
Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023, Seite 5: Kernaussagen zur Partnerschaftsgewalt:
79,2% Opfer weiblich, 77,6% Tatverdächtige männlich
Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2022, Seite 6: Kernaussagen zur Partnerschaftsgewalt:
81,1% Opfer weiblich, 78,3% Tatverdächtige männlich
Kriminalistische Auswertung Partnerschaftsgewalt 2021, Seite 3: Kernaussagen zur Partnerschaftsgewalt:
80,3% Opfer weiblich, 78,8% Tatverdächtige männlich

Um dem Rechnung zu tragen, verwenden wir den Begriff im Folgenden daher ausschließlich mit dem Zusatz „sogenannte“ Häusliche Gewalt.

3. Stellungnahme

3.1 Allgemeine Vorschriften

Die allgemeinen Verfahrensvorschriften tragen aus Sicht der ZIF den besonderen Bedarfen von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern bislang nicht ausreichend Rechnung.

Trotz der Verpflichtung des Gerichts zu aktiver Verfahrensgestaltung, Amtsermittlung und Gewährleistung rechtlichen Gehörs zeigen sich in der Praxis erhebliche Defizite.

Verfahren können für Betroffene retraumatisierend wirken, während bestehende Machtasymmetrien häufig unberücksichtigt bleiben. Dadurch ist eine tatsächlich faire Beteiligung nicht immer gewährleistet.

Wir fordern daher

- eine konsequent traumasensible Ausgestaltung familiengerichtlicher Verfahren, insbesondere durch geeignete Schutzmaßnahmen wie getrennte Anhörungen und eine stärkere Berücksichtigung von Schutzbedarfen im gesamten Verfahrensablauf.
- die gesetzliche Normierung dessen.

§ 9 Abs. 3 (Verfahrensfähigkeit) bestimmt, dass Minderjährige in bestimmten Familiensachen – insbesondere in Kindschaftssachen – verfahrensfähig sind, soweit es um ihre höchstpersönlichen Rechte geht. Sie können damit selbst Anträge stellen und Verfahrenshandlungen vornehmen, ohne auf ihre Eltern angewiesen zu sein.

Die Regelung stärkt die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ermöglicht es ihnen, ihre eigene Perspektive in das Verfahren einzubringen, dies begrüßen wir.

Für Kinder, die sogenannte Häusliche Gewalt miterleben mussten oder selbst betroffen sind, kann § 9 Abs. 3 jedoch ambivalent wirken. In hochkonflikthaften oder gewaltgeprägten Familiensituationen besteht die Gefahr, dass Kinder unter Loyalitätsdruck geraten, instrumentalisiert oder beeinflusst werden oder auch Verantwortung für Entscheidungen übernehmen müssen, die sie überfordern.

§ 9 Abs. 3 wird jedoch nicht ausdrücklich mit einer Schutzklausel für Gewaltkonstellationen verknüpft. Es fehlt eine klare gesetzliche Leitlinie, dass die

Verfahrensfähigkeit von Kindern nicht zu einer Überforderung oder Gefährdung führen darf.

Aus Gewaltschutzperspektive sollte klargestellt werden, dass:

- die Ausübung der Verfahrensfähigkeit von Kindern stets am Schutz- und Gefährdungsbedarf auszurichten ist.
- Kinder nicht faktisch in die Rolle eigenständiger Konfliktparteien gedrängt werden dürfen.
- bei sogenannter häuslicher Gewalt eine besonders sorgfältige Prüfung erforderlich ist, ob und in welchem Umfang Verfahrensfähigkeit ausgeübt werden kann.

§ 13 (Akteneinsicht) soll Transparenz und Fairness im Verfahren sichern, erlaubt aber Einschränkungen bei überwiegenden schutzwürdigen Interessen. Für von sogenannter häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder birgt die Akteneinsicht erhebliche Risiken, da Akten regelmäßig sensible Informationen enthalten, aus denen Rückschlüsse unter anderem auf Aufenthaltsorte oder Schutzmaßnahmen möglich sind. Problematisch ist weniger der Wortlaut des § 13 als dessen Anwendung in der Praxis: die Schutzklausel wird nicht konsequent angewandt und Betroffene müssen Gefährdungen oft selbst geltend machen. Der vorliegende Gesetzentwurf aus 04/2026 lässt § 13 unverändert und verpasst damit die Chance, den Schutz bei Gewaltfällen verbindlich zu stärken.

Wir fordern daher

- gesetzlich klarzustellen, dass bei Hinweisen auf sogenannte Häusliche Gewalt das Gericht von Amts wegen prüfen muss, ob Akteneinsicht die Sicherheit der betroffenen Frau oder der Kinder gefährdet.
- Die Verantwortung für Schutzmaßnahmen nicht bei den Betroffenen liegen darf; § 13 sollte klarstellen, dass das Gericht den Schutz aktiv sicherzustellen hat.
- gesetzlich klarzustellen, dass bei Gewaltkonstellationen der Schutz der betroffenen Person Vorrang vor dem Informationsinteresse des gewaltausübenden Beteiligten hat.
- Akteneinsicht für den gewaltausübenden Beteiligten nicht der Regelfall sein darf, sondern nur bei nachgewiesener Unbedenklichkeit erfolgen kann.

- Angaben, die Rückschlüsse auf Aufenthaltsorte, Schutzmaßnahmen, Fluchtwege oder Frauenhäuser zulassen, müssen zwingend und vollständig geschwärzt werden.

§ 13a (Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken) und

§ 13b (Schutz der zu Forschungszwecken übermittelten personenbezogenen Daten)

§ 13a regelt die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht aus familiengerichtlichen Verfahren zu wissenschaftlichen Forschungszwecken. Die Vorschrift soll qualifizierte Forschung ermöglichen, steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

Wir begrüßen, dass die schlechte Datenlage in familiengerichtlichen Verfahren für Evaluation und Forschung auch im Kontext von Gewalt verbessert werden soll.

Für Frauen im Frauenhaus ist jedoch der Schutz ihrer Identität und ihres Aufenthaltsortes zentral für ihre Sicherheit. Auch bei anonymisierten Datensätzen besteht insbesondere bei regional begrenzten Untersuchungen oder kleinen Fallzahlen die Gefahr, dass

Rückschlüsse auf einzelne Personen, Aufenthaltsorte oder Schutzstrukturen möglich werden. Bereits mittelbare Identifizierbarkeit kann zu erheblichen Gefährdungen führen.

In der Praxis ist unklar, nach welchen Maßstäben Gerichte im Rahmen des § 13a das Risiko einer Re-Identifizierung prüfen und wie streng die Anforderungen an Anonymisierung und Datensparsamkeit ausgestaltet werden.

§ 13b ergänzt § 13a und regelt den Schutz personenbezogener Daten, die aus familiengerichtlichen Verfahren zu wissenschaftlichen Forschungszwecken übermittelt werden. Die Vorschrift verpflichtet dazu, diese Daten besonders zu sichern und sie nur für den genehmigten Forschungszweck zu verwenden. Aus Sicht von Frauenhäusern ist § 13b sehr zu begrüßen, da er anerkennt, dass familiengerichtliche Akten hochsensible Informationen enthalten.

Problematisch ist jedoch, dass § 13b vor allem nachgelagerte Datensicherungs- und Zweckbindungsanforderungen regelt, nicht aber die vorgelagerte Risikoentscheidung, ob Daten aus Gewaltkontexten überhaupt für Forschungszwecke übermittelt werden dürfen. Die Vorschrift setzt voraus, dass eine Übermittlung bereits erfolgt ist, ohne für Fälle sogenannter häuslicher Gewalt erhöhte Schutzstandards oder Ausschlusskriterien

festzulegen. Gerade bei kleinen Fallzahlen, regionalen Studien oder spezialisierten Themen besteht trotz formaler Schutzmaßnahmen ein hohes Risiko der Re Identifizierung.

Aus Gewaltschutzperspektive greift § 13b daher zu kurz. Er schützt Daten technisch und organisatorisch, berücksichtigt aber nicht ausreichend die besondere Gefährdungslage von Frauen im Frauenhaus.

Wir fordern daher

- eine gesetzliche Klarstellung, dass bei Verfahren mit häuslicher Gewalt besonders strenge Maßstäbe gelten, bis hin zum Ausschluss der Datenübermittlung, wenn eine Gefährdung nicht sicher ausgeschlossen werden kann.
- § 13a dahingehend zu präzisieren, dass bei Fällen häuslicher Gewalt besonders hohe Anforderungen an den Schutz personenbezogener und sicherheitsrelevanter Daten gelten und der Schutz der betroffenen Frauen und Kinder ausdrücklich Vorrang vor Forschungsinteressen hat.

3.2 Verfahren im ersten Rechtszug

§§ 26 (Ermittlung von Amts wegen) und 30 (Förmliche Beweisaufnahme)

Der Amtsermittlungsgrundsatz wird in der Praxis häufig nicht konsequent umgesetzt. Statt einer eigenständigen und umfassenden Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht wird die Verantwortung faktisch auf die Betroffenen verlagert. Dies geht mit hohen Anforderungen an die Darlegung und den Nachweis von Gewalt einher. Infolgedessen bleiben Gewalterfahrungen nicht selten unsichtbar oder werden bagatellisiert, was zu erheblichen Schutzdefiziten für betroffene Frauen und Kinder führen kann.

Wie fordern daher

- die aktive gerichtliche Aufklärungspflicht zu konkretisieren.
- gesetzliche zu implementieren, dass typische Dynamiken Häuslicher Gewalt berücksichtigt werden.
- verpflichtende Schulungen und Weiterbildungen zu sogenannter Häuslicher Gewalt und deren Dynamik sowie Auswirkungen für Richter*innen und alle Verfahrensbeteiligte.

§ 32 (Termin) Abs. 3 regelt, dass das Gericht auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten kann.

Gemäß **§ 33 (Persönliches Erscheinen der Beteiligten) Abs. 1** hat die Anhörung eines Beteiligten in Abwesenheit der anderen Beteiligten stattzufinden, falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Als persönliches Erscheinen gilt auch die Teilnahme an einem Termin per Bild- und Tonübertragung nach § 32 Absatz 3.

Aus der Praxis von Frauenhäusern zeigt sich, dass das persönliche Erscheinen in familiengerichtlichen Terminen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder erhebliche Risiken birgt. Gerichtstermine sind häufig mit der realen Gefahr von Begegnungen mit dem gewaltausübenden Partner verbunden. Diese Situationen wirken einschüchternd, retraumatisierend und können bestehende Schutzmaßnahmen faktisch unterlaufen. Für viele Betroffene stellen bereits die Anreise und Abreise, sowie das Warten im Gerichtsgebäude eine massive psychische Belastung dar. Ebenfalls besteht die Gefahr, dass der Gewaltausübende nach dem Gerichtstermin der Frau folgt und somit die geschützte Adresse bekannt wird.

Hinzu kommt, dass Häusliche Gewalt regelmäßig mit Macht- und Kontrollstrukturen einhergeht, die im Gerichtssaal fortwirken. Das persönliche Gegenübertreten kann dazu führen, dass Betroffene ihre Anliegen nicht frei äußern, Gewalt nicht benennen oder Schutzbedarfe relativieren. Das formale rechtliche Gehör wird so faktisch entwertet. Für Kinder gilt dies in besonderem Maße: Sie geraten in Loyalitätskonflikte und erleben gerichtliche Termine nicht selten als Fortsetzung des elterlichen Konflikts.

In der Praxis erleben wir jedoch überwiegend, dass Gerichte kaum von Möglichkeiten der Teilnahme via Bild- und Tonübertragung Gebrauch machen bzw. sich gegen Alternativen gar sträuben.

Eine fehlende technische Ausstattung sollte kein Argument darstellen dürfen.

Wir fordern daher

- die gesetzliche Implementierung, dass in Fällen sogenannter häuslicher Gewalt das Gericht verpflichtet ist nach Antrag der gewaltbetroffenen Person, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und von den Möglichkeiten der getrennten Anhörung, zeitlich oder räumlich getrennte Termine sowie von der Nutzung

technischer Möglichkeiten (z. B. Videoanhörung) Gebrauch machen muss. Eine schützende Verfahrensgestaltung muss der Regelfall sein und persönliche Anhörungen dürfen nicht zur Gefährdung von Frauen und Kindern führen.

- Entscheidet sich das Gericht trotz Gewaltvorwürfen für persönliches Erscheinen oder eine gemeinsame Anhörung, sollte dies begründungspflichtig sein.

3.3 Einstweilige Anordnungen §§ 49–57 FamFG

Einstweilige Anordnungen sind ein zentrales Instrument im familiengerichtlichen Verfahren, greifen jedoch zugleich erheblich in grundrechtlich geschützte Positionen ein. Aus Sicht der Frauenhauspraxis trägt der vorliegende Entwurf den besonderen Schutzanforderungen in Kindschaftsverfahren nach wie vor nicht ausreichend Rechnung.

Kritisch ist insbesondere, dass die Regelungen undifferenziert alle einstweiligen Anordnungen erfassen, ohne die spezifischen Gefährdungslagen in Kindschaftssachen angemessen zu berücksichtigen. In der Praxis werden Umgangsregelungen häufig unter hohem Zeitdruck und ohne hinreichende Tatsachenermittlung getroffen. Gewaltvorwürfe werden dabei nicht ausreichend geprüft; eine belastbare Beweisaufnahme unterbleibt vielfach.

Zudem ist eine Verkürzung des Kindeswohlbegriffs zu beobachten, der oftmals primär auf die Sicherstellung des Kontakts zum anderen Elternteil reduziert wird. Dies wird den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für Gewalt oder andere Gefährdungen vorliegen.

Es besteht daher die Gefahr, dass einstweilige Anordnungen auf unzureichender Tatsachengrundlage ergehen und Schutzinteressen nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Wir fordern daher

- verbindliche Mindeststandards zur Prüfung von Gewaltvorwürfen im Eilverfahren.
- eine verbesserte Sachverhaltsaufklärung auch im einstweiligen Rechtsschutz.
- eine klare Priorisierung des Schutzes von Kindern und gefährdeten Elternteilen.
- verpflichtende Gefährdungsprüfung vor jeder Umgangsanordnung.
- keine Umgangsregelung bei ungeklärter Gewaltlage.

3.4 Rechtsmittel

§ 60 regelt das Beschwerderecht von Minderjährigen in familiengerichtlichen Verfahren und stärkt damit ihre eigenständige Rechtsposition. Minderjährige sollen gerichtliche Entscheidungen, die sie unmittelbar betreffen, selbst überprüfen lassen können und nicht vollständig von der Initiative ihrer Eltern abhängig sein. Diese Zielrichtung ist grundsätzlich zu begrüßen und entspricht der Anerkennung von Kindern als eigenständige Rechtssubjekte.

Problematisch ist, dass § 60 im Gesetzentwurf nicht ausdrücklich an eine Schutz- oder Gefährdungsprüfung geknüpft ist. Es fehlt eine klare gesetzliche Leitlinie, dass das Beschwerderecht von Minderjährigen in Gewaltkonstellationen nur unter vorrangiger Berücksichtigung ihres Schutzbedarfs ausgeübt werden darf. Ohne diese Einbettung besteht die Gefahr, dass staatliche Verantwortung für Schutzentscheidungen teilweise auf Kinder verlagert wird.

Wir fordern daher

- eine Konkretisierung des § 60 dahingehend, dass das Beschwerderecht von Minderjährigen klar mit dem Schutz vor Gewalt verknüpft wird. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass Kinder durch die Ausübung eigener Rechtsmittel nicht in gefährdende oder überfordernde Situationen geraten und dass bei sogenannter Häuslicher Gewalt stets eine sorgfältige Schutzprüfung (sowie die Einbindung eines qualifizierten Verfahrensbeistands erfolgen) vorausgeht.

3.5 Verfahrenskostenhilfe

Der vorliegende Entwurf lässt auch im Bereich der **Verfahrenskostenhilfe (§ 76)** dringenden Handlungsbedarf erkennen. Für von sogenannter häuslicher Gewalt betroffene Frauen stellt die Verfahrenskostenhilfe ein zentrales Instrument zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes dar. Gleichzeitig bestehen in der praktischen Anwendung erhebliche Hürden.

Insbesondere die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird den besonderen Umständen von Gewaltkonstellationen häufig nicht gerecht, da bestehende finanzielle Abhängigkeiten oder fehlender tatsächlicher Zugriff auf Mittel unzureichend

berücksichtigt werden. Zudem kann die Anforderung hinreichender Erfolgsaussichten den Zugang zum Recht erschweren, insbesondere in Fällen, in denen Gewalt schwer nachweisbar ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine gewaltsensible Ausgestaltung der Verfahrenskostenhilfe erforderlich.

Daher fordern wir

- eine realitätsnahe Berücksichtigung wirtschaftlicher Abhängigkeiten in Gewaltkonstellationen.
- eine niedrigschwellige Bewertung der Erfolgsaussichten bei glaubhaft gemachten Schutzbedürfnissen.
- sowie insgesamt einen erleichterten Zugang zur Verfahrenskostenhilfe für gewaltbetroffene Personen.

3.6 Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs

Die Regelungen zur Vollstreckung von Umgangsentscheidungen begegnen aus Sicht der Frauenhauspraxis nach wie vor erheblichen Bedenken, soweit sie nicht ausreichend zwischen Durchsetzungsinteressen und Schutzbelangen differenzieren.

Insbesondere die Verhängung von Ordnungsmitteln nach **§ 89** gegenüber betreuenden Elternteilen ist kritisch zu bewerten, wenn die Umgangsverweigerung aus nachvollziehbaren Schutzgründen erfolgt, etwa bei bestehenden Gewaltkonstellationen oder im Raum stehender Häuslichen Gewalt. Ebenso kann die Anwendung von Zwangsmitteln nach **§ 90** für Kinder mit erheblichen psychischen Belastungen verbunden sein und dem Kindeswohl zuwiderlaufen.

Der derzeitige Regelungsrahmen birgt die Gefahr, dass Schutzinteressen nicht hinreichend berücksichtigt und betroffene Kinder sowie schützende Elternteile zusätzlich belastet werden.

Wir fordern daher:

- die gesetzliche Verankerung des Ausschluss von Sanktionen, wenn die Umgangsverweigerung aus plausiblen Schutzgründen erfolgt.

- eine klare gesetzliche Vorrangregelung zugunsten des Kindes- und Gewaltschutzes gegenüber der zwangsweisen Durchsetzung von Umgangsentscheidungen.

§ 122

Bezogen auf die Einführung eines Wahlgerichtsstands sollten die im Gesetzentwurf anerkannten besonderen Schutzbedürfnisse von Frauenhausbewohner*innen entsprechend den §§ 152, 170 und 232 konsequent auch im Anwendungsbereich des § 122 FamFG berücksichtigt werden.

Das derzeitige Auslassen einer entsprechenden Regelung in § 122 führt dazu, dass gewaltbetroffene Frauen gerade im Scheidungsverfahren weiterhin auf Gerichte verwiesen werden können, die dem bisherigen Lebensumfeld und damit häufig auch dem Umfeld des gewaltausübenden Partners zugeordnet sind. Dies widerspricht dem Ziel, den Zugang zum Recht unter Wahrung von Schutz und Anonymität zu erleichtern.

Wir fordern daher auch hier

- Die Einführung eines Wahlgerichtsstands für Frauen, die sich in einem Frauenhaus aufhalten, in § 122 FamFG entsprechend den Regelungen in den übrigen Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit aufzunehmen, um den Schutz, die Anonymität und den gleichberechtigten Zugang zum Recht auch in Ehesachen sicherzustellen.

3.7 Verfahren in Kindschaftssachen

Die ZIF begrüßt einige vorgesehene Neuerungen in den Verfahren in Kindschaftssachen, die zum Schutz von gewaltbetroffenen Elternteilen und Kindern beitragen sollen.

Gleichzeitig verzichtet der Entwurf auf eine gesetzliche Konkretisierung zur Schließung bestehender Schutzlücken, wonach in Verfahren nach **§§ 151 ff.** zwingend zu prüfen wäre, ob eine Schutzanordnung besteht und welche Auswirkungen sich hieraus auf Umgang und Sorgerecht ergeben.

Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz schützen die Mutter, gleichzeitig kann jedoch Umgang angeordnet werden. Dies führt in der Praxis faktisch immer zu

Kontaktzwängen. Täter erhalten somit weiterhin Zugriff, denn die Frauen müssen den Kontakt zu den Kindern organisieren. Damit gehen teils große Sicherheitsrisiken einher. Gerade in der Trennungsphase kann die Gewaltspirale erstmals in physische Gewalt umschlagen. Nicht wenige Femizide werden in diesem Nachtrennungsmoment begangen.²

Wir fordern daher

- die gesetzliche Klarstellung, dass Schutzanordnungen Vorrang vor Umgang haben.
- eine zwingende Prüfung der Auswirkungen von Gewaltschutzentscheidungen auf Kindschaftsverfahren.

Die Einführung des Wahlgerichtsstands in **§ 152 Abs. 2 (örtliche Zuständigkeit)** stellt aus Sicht von Frauenhäusern einen wichtigen und praxisorientierten Schritt dar, dies begrüßen wir sehr. Sie stärkt den Gewaltschutz, da Frauen und Kinder dadurch effektiven Schutz und Anonymität im Verfahren genießen können.

§ 155 (Vorrang und Beschleunigung) verpflichtet das Familiengericht, Kindschaftssachen besonders zügig zu behandeln. Ziel ist es, lange Verfahren zu vermeiden und Belastungen für Kinder zu reduzieren. Da die Frauenhauspraxis diese bestehende Normierung bereits seit Jahren als äußerst problematisch in Gewaltschutzfällen erfährt, plädieren wir nachdrücklich für eine Neuausrichtung im Zuge dieser Reform.

In Fällen sogenannter häuslicher Gewalt führt der Beschleunigungsdruck häufig dazu, dass Gewaltvorwürfe nicht ausreichend aufgeklärt werden, Gefährdungslagen nur oberflächlich geprüft werden und schnelle (vorläufige) Umgangsregelungen getroffen werden, obwohl die Gewaltlage ungeklärt ist.

Aus Frauenhauspraxis zeigt sich: Zeit ist in Gewaltkonstellationen oft Schutz, nicht Risiko. Eine zu schnelle Entscheidung kann Gefährdungen verstärken.

Zudem ist § 155 eng verknüpft mit frühen Terminen und persönlicher Anhörung. Für gewaltbetroffene Frauen bedeutet das häufig kaum Zeit, um Erlebtes zu verarbeiten oder zu strukturieren, keine Möglichkeit, Beweise oder Unterstützung beizubringen und

² <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/monitor-im-fokus-femizide-in-deutschland>

psychischer Druck, Gewalt „funktional“ darzustellen. Das Verfahren privilegiert damit oft den gewaltausübenden Elternteil, der konflikt- und verhandlungserfahrener auftritt.

In der Praxis wird § 155 häufig mit dem Ziel verbunden, Verfahren „zu befrieden“. Das führt zu implizitem oder explizitem Druck auf Einigungen, sowie Vergleichen trotz Gewalt und Verharmlosung struktureller Gewalt zugunsten schneller Lösungen. Für Frauen im Frauenhaus ist das besonders problematisch, da Einigungen oft neue Kontaktzwänge schaffen.

Das Kindeswohl wird unter dem Zeitdruck häufig auf Kontaktkontinuität reduziert. Die Auswirkungen von (mit)erlebter Gewalt, Angst vor dem gewaltausübenden Elternteil, Loyalitätskonflikten und auch die Notwendigkeit des Raumes zur Bildung einer eigenen Meinung bzgl. Kontakt zum Gewalttäter werden nicht ausreichend berücksichtigt.

§ 155 setzt Beschleunigung als Leitprinzip, ohne Gewaltkonstellationen ausreichend auszunehmen. In Fällen sogenannter häuslicher Gewalt kann der Beschleunigungsdruck dazu führen, dass Schutzinteressen von Frauen und Kindern hinter schnellen Verfahrensabschlüssen zurücktreten. Wir

fordern daher nachdrücklich

- gesetzlich zu verankern, dass bei Hinweisen auf sogenannte Häuslicher Gewalt Schutz und sorgfältige Aufklärung Vorrang vor einer Beschleunigung des Verfahrens haben.
- die gesetzliche Normierung der ausdrücklichen Ausnahme vom Beschleunigungsgebot bei ungeklärter Gewaltlage.

Die Neufassung des **§ 156 (Hinwirken auf Einvernehmen) Abs. 2** ist ein wichtiger und überfälliger Schritt. Sie erkennt an, dass Einvernehmen unter Gewaltbedingungen nicht freiwillig entstehen kann und dass gerichtliches Hinwirken auf Einigung in solchen Fällen Schutzinteressen unterläuft.

Problematisch bleibt jedoch, dass die Regelung weiterhin an das Vorliegen von „Anhaltspunkten“ für Häusliche Gewalt anknüpft. In der Praxis besteht die Gefahr, dass Gerichte aufgrund von fehlenden Schulungen Gewalt nicht ausreichend erkennen oder zu

spät einordnen und dennoch auf Einvernehmen hinwirken. Zudem bleibt offen, wie frühzeitig und nach welchen Maßstäben diese Anhaltspunkte zu prüfen sind.

Aus Sicht der Frauenhäuser ist die Richtung der Reform richtig, sie bleibt aber zu unverbindlich, solange nicht klargestellt wird, dass bereits glaubhafte Hinweise oder Schutzbedarfe ausreichen müssen, um jeden Einigungsdruck auszuschließen.

Wir fordern daher

- Die gesetzliche Klarstellung, dass bereits glaubhafte Hinweise, Schutzbedarfe oder Gewaltvorwürfe ausreichen, um Einigungsbemühungen auszuschließen. Eine gesicherte Feststellung von Gewalt darf nicht Voraussetzung sein.
- § 156 Abs. 2 sollte klarstellen, dass das Hinwirken auf Einvernehmen auch dann unzulässig ist, wenn das Kind von häuslicher Gewalt betroffen oder belastet ist, unabhängig davon, gegen wen sich die Gewalt richtete.

Der Gesetzentwurf 2026 führt mit **§ 156a** eine eigenständige Vorschrift für das Verfahren bei häuslicher Gewalt in Kindschaftssachen ein. Ziel ist es, Gewaltkonstellationen frühzeitig zu erkennen und das gerichtliche Verfahren ausdrücklich am Schutz von Kindern und dem gewaltbetroffenen Elternteil auszurichten.

Aus Sicht der Frauenhauspraxis ist diese Neuregelung grundsätzlich zu begrüßen, da sie erstmals klarstellt, dass Häusliche Gewalt kein Randthema, sondern ein strukturprägendes Verfahrensmerkmal ist. § 156a macht deutlich, dass bei Anhaltspunkten für Häusliche Gewalt besondere verfahrensrechtliche Anforderungen gelten und Schutzbedarfe Vorrang haben müssen. Damit wird ein wichtiger Schritt weg von der Gleichsetzung von Gewalt mit „elterlichem Konflikt“ vollzogen.

In der Begründung wird erklärt, dass das Gericht „bei entsprechenden Anhaltspunkten“ eine Gefährdungsanalyse gem. Art. 51 IK vorzunehmen hat. Hierzu zähle neben der Anhörung verschiedener Behörden und Institutionen auch die Möglichkeit eine Auskunft aus dem Waffenregister zu erhalten.

Klarestellt wird außerdem ausdrücklich, dass sofern in Kindschaftssachen aus den verfahrensvorbereitenden Schriftsätzen, Jugendamtsstellungen oder auf andere Weise erkennbar wird, dass es in der Familie zu sogenannter häuslicher Gewalt gekommen sein könnte, das Gericht dies zu prüfen hat.

Weiterhin wird das Ermittlungsvorgehen insbesondere zu Umgangsverfahren konkretisiert und Bezug genommen zur Verantwortungsübernahme sowie Bereitschaft des gewaltausübenden Elternteils sozialpädagogische oder psychologische Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Im Fokus steht ebenfalls der Schutzbedarf von Elternteil und Kind und der ausdrückliche Hinweis, dass das Beschleunigungsgebot zwar weiterhin gilt, eine Sachaufklärung jedoch in Fällen häuslicher Gewalt kaum im ersten frühen Termin möglich sein wird, sondern es hier um eine vorläufige Einschätzung durch Jugendamt, Verfahrensbeistand und Gericht geht.

Insgesamt begrüßen wir die Ausführungen zu §156a sehr. Aus Sicht der Frauenhäuser ist hier ein wichtiger, gleichwohl noch nicht ausreichender Schritt getan: Die Ergänzung zu einem Gesetz ist rechtlich nicht bindend.

Problematisch bleibt, dass auch § 156a weiterhin an das Vorliegen von „Anhaltspunkten“ für sogenannte Häusliche Gewalt anknüpft, ohne diese näher zu definieren. In der Praxis besteht die Gefahr, dass Gewalt – insbesondere psychische, kontrollierende oder ökonomische Gewalt³ – nicht erkannt oder nicht ernst genommen wird und die Schutzmechanismen des § 156a zu spät oder gar nicht greifen. Der Schutz von Frauen und Kindern darf nicht von einer hohen Beweisschwelle oder einer späten Gewaltfeststellung abhängen.

Wir fordern daher

- klarzustellen, dass bereits glaubhafte Hinweise, Schutzbedarfe oder Gewaltvorwürfe ausreichen, damit die besonderen Schutzregelungen des § 156a greifen. Eine gesicherte Feststellung von Gewalt darf nicht Voraussetzung sein.
- § 156a sollte ausdrücklich festschreiben, dass der Schutz von Kindern und des gewaltbetroffenen Elternteils Vorrang vor allen verfahrensökonomischen Erwägungen hat (z. B. Beschleunigung, Einigung).
- § 156a sollte beispielhaft benennen, welche Schutzmaßnahmen regelmäßig in Betracht kommen, z. B.: getrennte Anhörungen, kein persönliches

³ Richtlinie (EU) 2024/1385 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Zusammentreffen der Beteiligten, sichere Kommunikationsformen, Schutz vor Offenlegung des Aufenthaltsortes.

- Es muss klargestellt werden, dass § 156a auch dann anzuwenden ist, wenn Kinder Häusliche Gewalt miterlebt haben, unabhängig davon, gegen wen sich die Gewalt richtete. Kinder sind immer mitbetroffen, auch wenn sich die Gewalt nicht physisch gegen sie richtet.

Weiterhin sehen wir die Hervorhebung der Möglichkeit einer Auskunft aus dem Waffenregister skeptisch. Ein positiver Eintrag kann einen Hinweis auf eine größere Gefahr darstellen – gegenteilig birgt dies aus unserer Perspektive jedoch die große Gefahr, ein real vorhandenes Risiko zu relativieren, sofern kein Eintrag vorliegt. Dass auch der illegale Besitz von Schusswaffen immer mehr verbreitet ist und ein nicht vorhandener Eintrag fälschlicherweise als ein Indiz für eine geringere Gefahr bewertet werden könnte, sehen wir leider fortlaufend. Wichtig ist im Zusammenhang von sogenannter Häuslicher Gewalt zu wissen, dass eine Gefährdung bzw. ein Risiko nicht nur durch Waffen besteht. Als hochgefährdet gelten Frauen, wenn das Risiko schwerer Gewalt besteht und somit Leib und Leben, Gesundheit und Freiheit bedroht sind. Dazu gehören versuchte Tötungsdelikte, Gewaltausübung mit gefährlichen Gegenständen, schwerwiegende Verletzungsfolgen, die unmittelbare ärztliche Behandlung erfordern, wiederholte Verletzungen, Todesdrohungen, schwere und fortgesetzte Nötigung und Zwang, Vergewaltigung, Stalking, Freiheitsberaubung, Formen von Sklaverei sowie Folter.⁴

Wir fordern daher

- Gesetzlich klarzustellen, dass ein nicht vorhandener Eintrag im Waffenregister keinesfalls dazu führen darf, dass die Bewertung des Gefährdungsrisikos herabgesetzt wird.

Das der gewaltausübende Elternteil Verantwortung für sein Handeln übernehmen muss, sehen wir als unabdingbar. Die Ausführung in der Begründung, dass die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme ein Kriterium für die Einschätzung der Gefährdung darstellen soll, greift hier jedoch zu kurz.

⁴ Vgl. auch: bff e.V. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/arbeit-mit-hochrisiko.html>

Wir fordern

- Gesetzlich klarzustellen, dass nicht nur die Bereitschaft, sondern erst die aktive Teilnahme an qualifizierten Angeboten der Täterarbeit⁵ eine Voraussetzung für die Bewertung einer Gefahr zur Grundlage zu machen.

Die Begründung stellt im weiteren Verlauf klar, dass der § 155 (Beschleunigungsgebot) auch im Rahmen des §156a gelten soll. Es wird zwar eingeräumt, dass eine abschließende Sachaufklärung kaum möglich sein wird, der frühe erste Termin könne jedoch auch eine erste Sachverhaltsaufklärung durch vorläufige Einschätzungen durch Jugendamt, Verfahrensbeistand und Gericht hervorbringen.

Auch an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass das Beschleunigungsgebot die Gefahr einer nicht sachgerechten Aufklärung birgt.

Wir fordern gesetzlich zu verankern,

- dass auch die Expertise von Frauenhäusern zur ersten Sachaufklärung genutzt wird.
- eine Einbindung der dazu gehörigen Begründungen in den Gesetzestext, da Begründungen insgesamt nicht bindend sind.

§ 158 FamFG (Bestellung des Verfahrensbeistand)

Der vorliegende Entwurf lässt die Anforderungen an die **Eignung des Verfahrensbeistands** gem. **§158 a** weitgehend unverändert und bleibt damit hinter den tatsächlichen Anforderungen der Praxis zurück. Aus Sicht der ZIF besteht hier erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Insbesondere sollten gesetzlich verankerte Qualitätsstandards sowie verbindliche Anforderungen an spezifische Fachkenntnisse aufgenommen werden. Hierzu zählen vor allem fundierte Kenntnisse im Bereich sogenannter häuslicher und sexualisierter Gewalt, damit verbundene Gewaltdynamiken und Täterstrategien sowie deren Auswirkungen auf Kinder und gewaltbetroffene Elternteile. Die in § 158a festgeschriebene Fortbildungspflicht für Verfahrensbeistände muss um spezialisiertes Wissen

⁵⁵<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95364/706d4734367217edbb5b5e31a83f0669/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>

geschlechtsspezifischer, häuslicher und sexualisierter Gewalt ergänzt werden und in diesen Fällen dürfen nur solche Verfahrensbeistände bestellt werden, die sich besonders fortgebildet haben.

Empfehlungen von Verfahrensbeiständen sind in der Regel kaum angreifbar und ihnen wird vom Gericht meist gefolgt. Bisher steht Betroffenen kein Ablehnungsrecht zu. In der Praxis führt dies häufig zu Problemen, vor allen Dingen dann, wenn das Kind oder der gewaltbetroffene Elternteil nicht das Gefühl hat, sich dem Verfahrensbeistand anvertrauen zu können. Darüber hinaus vertreten Verfahrensbeistände mitunter Perspektiven, die erkennen lassen, dass sie auf dem Gebiet der sogenannten häuslichen Gewalt und deren Folgewirkungen nicht geschult sind und vertreten darauf basierend eine Haltung, die dem sensiblen Bereich Umgang vs. Gewaltschutz nicht gerecht wird.

Wir fordern daher

- Eine ergänzende gesetzliche Normierung von einer verpflichtenden Fortbildung mit Spezialisierung zu Häuslicher Gewalt für Verfahrensbeistände.
- Eine Festlegung von Qualitätsstandards.
- Eine stärkere Gewichtung von Schutz vor Gewalt statt Umgangskontinuität.
- Die Möglichkeit der Ablehnung eines Verfahrensbeistands, besonders durch ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Weiterhin sieht die ZIF die unveränderte Beibehaltung von **§ 158 b Abs. 2 (Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands)** kritisch, soweit dem Verfahrensbeistand die Mitwirkung an einer einvernehmlichen Regelung in „geeigneten Fällen“ zugewiesen wird.

In Fällen sogenannter häuslicher Gewalt darf die Mitwirkung an einer Einigung nicht im Vordergrund stehen. Vielmehr muss die Aufgabe des Verfahrensbeistands klar auf die Wahrnehmung und Durchsetzung der Schutzinteressen des Kindes und eine tatsächliche Unabhängigkeit ausgerichtet sein. Eine entsprechende Definition über die Einschränkung der Einigungsorientierung in Gewaltkonstellationen ist daher erforderlich.

Wir fordern daher

- in § 158 b Abs. 2 gesetzlich zu normieren, dass Fälle in denen der Verdacht oder Hinweis auf sogenannte Häusliche Gewalt besteht, nie geeignet sein können.

Neu: § 158 d Gespräche des Verfahrensbeistands mit dem Kind

- (1) Die Eltern haben dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. Das Gespräch soll in Abwesenheit der Eltern erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des Alters und der Persönlichkeit des Kindes möglich ist. Das Gericht weist bei der Bestellung des Verfahrensbeistands die Eltern auf die Pflicht nach Satz 1 hin.

§ 165 FamFG (Vermittlungsverfahren) regelt die Pflicht des Gerichts bei Nichteinhaltung von Umgangsregelungen zu vermitteln, sofern ein Elternteil dies beantragt, und ein Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs zu erzielen. Dafür kann es Gespräche anregen, Beratung empfehlen oder das Verfahren vorübergehend aussetzen. Diese Vorschrift ist besonders kritisch bei häuslicher Gewalt. Hier kann sie den erforderlichen Vorrang von Kindes- und Gewaltschutz unterlaufen.

Die Einigungsorientierung setzt gleichberechtigte Verhandlungspositionen voraus, die bei Gewalt regelmäßig nicht bestehen. Dadurch besteht die Gefahr von Druck zur Einigung trotz bestehender Schutzbedürfnisse, einer Unterschätzung von Gewalt im Verfahren sowie Risiken für das Kindeswohl durch unsichere Kompromisse. Strukturelle Machtungleichgewichte werden ignoriert. Wir

fordern daher

- die Klarstellung im Gesetz, dass in Fällen sogenannter häuslicher Gewalt eine Vermittlung/Vergleich bei Gewaltverdacht ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- die gesetzliche Verankerung, dass Schutzinteressen ausdrücklich vor der Herbeiführung einer Einigung stehen.

3.8 Verfahren in Abstammungssachen

Wir begrüßen, dass der Schutzgedanke konsequent im gesamten Gesetzentwurf verankert wurde. Dies zeigt sich auch bei den Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit: **§ 170** berücksichtigt mit dem neuen Entwurf ausdrücklich die besondere Situation von Frauen und Kindern, die von Gewalt betroffen sind oder die sich in einem Frauenhaus aufhalten.

3.9 Verfahren in Gewaltschutzsachen

Die Einführung eines zusätzlichen Gerichtsstands am gewöhnlichen Aufenthaltsort der betroffenen Person mit **§211 Nummer 4.** kann den Zugang zum Gewaltschutz erleichtern. Sie stärkt den Gewaltschutz, da Frauen und Kinder dadurch effektiven Schutz und Anonymität im Verfahren genießen können.

§ 211a (Antrag)

Die verpflichtende Angabe, ob Kinder betroffen sind, trägt der Tatsache Rechnung, dass auch das Miterleben häuslicher Gewalt eine erhebliche Belastung für Kinder darstellt. Positiv ist zudem, dass Gewaltinformationen schneller in parallele Kindschaftsverfahren einfließen können.

Kritisch zu sehen ist laut Gesetzesbegründung die Vorgabe, ein Geheimhaltungsinteresse mit konkreten Tatsachen begründen zu müssen. Gewaltbetroffene Frauen befinden sich häufig in akuten Krisensituationen und können ihr Schutzbedürfnis nicht immer umfassend darlegen. Aus Sicht der Frauenhäuser sollte bei häuslicher Gewalt grundsätzlich von einem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse ausgegangen werden.

Die vorgesehene Weiterleitung des Antrags an die Polizei kann den Schutz verbessern. Statt eines Widerspruchsrechts empfehlen wir jedoch ein Einwilligungserfordernis. Gerade in Krisensituationen stellt die Notwendigkeit eines aktiven Widerspruchs eine vermeidbare Hürde dar und birgt die Gefahr, dass der Wille der betroffenen Person nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Die erweiterte Beteiligungsmöglichkeit des Jugendamtes in **§ 212** trägt dem Umstand Rechnung, dass Kinder auch durch das Erleben und Miterleben von häuslicher Gewalt häufig selbst Unterstützung benötigen.

Aus der Praxis der Frauenhäuser ist jedoch bekannt, dass Kontakte zum Jugendamt von betroffenen Müttern teilweise als belastend erlebt werden. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die Beteiligung des Jugendamtes konsequent dem Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen dient und keine zusätzlichen Hürden oder Belastungen entstehen.

Die erweiterten **Mitteilungspflichten** gemäß § 216a können dazu beitragen, dass Gewaltschutzanordnungen und Gefährdungslagen auch in anderen familiengerichtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

Dabei muss jedoch gewährleistet bleiben, dass Datenschutz und Vertraulichkeit gewahrt werden. Insbesondere Informationen über Aufenthaltsorte und Schutzmaßnahmen von Frauen und Kindern in Frauenhäusern dürfen nicht durch einen erweiterten Informationsaustausch gefährdet werden.

Insgesamt stellen die gesetzlichen Erläuterungen den niedrigschwelligen Zugang sowie die effektive Durchsetzbarkeit von Schutzmaßnahmen in den Vordergrund. In der Praxis bleibt jedoch unklar, wie diese Schutzanordnungen mit parallelen Kindschaftsverfahren (insbesondere Umgangsverfahren nach §§ 151 ff. FamFG) zusammenwirken.

Trotz bestehender Schutzanordnungen werden häufig Umgangsregelungen getroffen. Dies führt zu faktischen Kontaktzwängen. Täter erhalten weiterhin Zugriff über das Kind, Frauen müssen Kontakt und Übergaben organisieren, Schutzwirkungen werden unterlaufen und Sicherheitsrisiken für Frauen und Kinder steigen.

Die Trennung der Verfahren führt somit zu widersprüchlichen gerichtlichen Entscheidungen und verfehlt den Zweck des Gewaltschutzes.

Wir fordern daher

- den Vorrang des Gewaltschutzes gesetzlich zu verankern.
- Schutzanordnungen nach §§ 210–216 FamFG müssen ausdrücklich Vorrang vor Umgangsregelungen haben.
- eine verpflichtende Berücksichtigung der Kindschaftsverfahren.
- Umgangsregelungen dürfen nicht erlassen werden, wenn sie bestehenden Schutzanordnungen widersprechen oder diese faktisch entwerten.

3.10 Verfahren in Unterhaltssachen

Auch in § 232 (**Örtliche Zuständigkeit**) wurde die Einführung eines zusätzlichen Wahlgerichtsstands in Fällen häuslicher Gewalt, bedacht.

Aus Sicht der Frauenhauspraxis ist die Neuregelung grundsätzlich zu begrüßen, da sie die häufig bestehende Spannung zwischen notwendigem Gewaltschutz und der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen reduziert. Entscheidend ist jedoch, dass der Schutz vertraulicher Aufenthaltsorte konsequent und ohne hohe Nachweishürden gewährleistet wird.

3.11 Schlussvorschriften

Die Vorschriften in **§ 493 FamFG zu Übergangs- und Anwendungsfragen** enthalten keine speziellen Regelungen für sogenannte Häusliche Gewalt. Schutzaspekte werden also nicht explizit berücksichtigt oder gestärkt. Bei laufenden Verfahren kann es so dazu kommen, dass alte Verfahrensstandards weiter gelten, obwohl neue Schutzanforderungen eingeführt wurden oder neue Schutzmechanismen nicht sofort Anwendung finden.

Das kann gerade für gewaltbetroffene Kinder und Eltern problematisch sein.

Unklare oder wechselnde Zuständigkeiten, z.B. über § 23b GVG können dazu führen, dass Verfahren verzögert werden oder Schutzmaßnahmen nicht konsequent verfolgt werden.

Gerade in Gewaltkonstellationen ist jedoch Kontinuität und Spezialisierung entscheidend.

Wir fordern daher,

- dass die Übergangsvorschriften ausdrücklich sicherstellen müssen, dass neue Schutzstandards in Gewaltfällen sofort Anwendung finden.

4. Fazit

Die Erfahrungen aus der Frauenhauspraxis zeigen, dass familiengerichtliche Verfahren Schutz stärken, aber auch bestehende Gewaltverhältnisse fortschreiben können. Eine Reform des FamFG muss deshalb Häusliche Gewalt konsequent als zentralen Risikofaktor anerkennen und den Schutz von Frauen und Kindern in den Mittelpunkt stellen.

Der Gesetzentwurf enthält hierfür wichtige Fortschritte. Positiv sind insbesondere die stärkere Berücksichtigung häuslicher Gewalt, die verbesserten Schutzmöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen und Kinder und die Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen. Damit leitet die Reform einen notwendigen Perspektivwechsel ein: weg von der vorrangigen Konfliktlösung zwischen Eltern, hin zum Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen.

Gleichzeitig hängt die Wirksamkeit der Reform entscheidend von ihrer Umsetzung in der Praxis ab. Ohne verpflichtende Fort- und Weiterbildungen zu Dynamiken Häuslicher Gewalt besteht die Gefahr, dass Gewalt weiterhin verharmlost oder nicht ausreichend berücksichtigt wird. Auch darf das Ziel der Verfahrensökonomie nicht dazu führen, dass Kinder seltener persönlich gehört werden und ihre Rechte aus Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention geschwächt werden.

Besonders wichtig bleibt zudem der Schutz sensibler Daten. Die Aufenthaltsorte von Frauen und Kindern in Frauenhäusern müssen jederzeit vertraulich bleiben. Datenschutz und Gewaltschutz dürfen nicht durch erweiterte Informationsweitergaben gefährdet werden.

Insgesamt ist die Reform ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Sie wird jedoch nur dann dem Anspruch eines wirksamen Kinder- und Gewaltschutzes gerecht, wenn Gewalt konsequent als Schutz- und Prüfungsmaßstab in allen familiengerichtlichen Verfahren verankert und gewaltsensibel umgesetzt wird. Wir fordern daher, den Gesetzentwurf an den genannten Stellen weiterzuentwickeln und die bestehenden Schutzlücken zu schließen und fordern

- Vorrang von Gewaltschutz vor Umgang und Einigung
- verpflichtende Gefährdungsprüfung in allen Kindschaftsverfahren
- keine Vergleiche/Vermittlung bei Gewalt
- bessere Verzahnung von Gewaltschutz (§§ 210 ff.) und Kindschaftsrecht
- Qualifizierung aller Verfahrensbeteiligten zu Häuslicher Gewalt
- Stärkung der Kinderrechte und Schutzperspektive
- Abschaffung von Zwangsmaßnahmen im Umgang bei Gefährdungslage